

19. Januar 2013

Kläger



an

- das Sozialgericht

von dort weiterverwiesen an das LG Berlin]



Klage gegen Deutsche Rentenversicherung und Bundesrepublik Deutschland /  
Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 3.9.2012, Renteninformation  
vom 10.9.2012, Widerspruchsbescheid vom 9.1.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen

Kläger



dt. Staatsbürger, wohnhaft in Bundesrepublik Deutschland,

- Kläger, Versicherter, Geschädigter -

gegen

D e u t s c h e   R e n t e n v e r s i c h e r u n g   u n d

B u n d e s r e p u b l i k   D e u t s c h l a n d

- Beklagte, Versicherer, Schädiger -

wird hiermit

## K l a g e

gegen die Deutsche Rentenversicherung wegen ihres Bescheides vom 3.9.2012, wegen der Renteninformation vom 10.9.2012, gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 9.1.2013, zugegangen und bekannt gegeben nicht vor dem 9.1.2013, alles wie in Kopie beigefügt, und gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben, und es wird

b e a n t r a g t ,

festzustellen, dass dem Kläger den Beklagten gegenüber ein sofort fälliger Anspruch auf Zahlung einer um einen angemessenen Schadenausgleich ergänzten Rente in Höhe von insgesamt

### Betrag

- in Worten: **Betrag** - zusteht.

Da der deutsche Staat keinen Mehrwert, sondern mehr denn je im Gegenteil entweder Inflation schafft oder Steuergelder spurlos versickern lässt beziehungsweise veruntreut und damit Renten eben nicht sichert, sondern gefährdet, zieht der Kläger eine Einmalzahlung einer monatlichen Zahlung von etwas mehr als **Betrag** EUR vor, orientiert an einem Alter von heute 49 Jahren und einer durchschnittlichen Lebenserwartung von etwa 75 Jahren für Männer in Deutschland.

### Gründe:

Die in den angefochtenen Bescheiden erhobenen Daten sind dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit der zu erwartenden Rentenzahlung nach unvollständig und unzutreffend.

Privatrechtlich organisierte Entitäten untereinander sind für Schäden nicht nur in Form des Schadenersatzes haftbar, sondern, abhängig von Art, Umfang und Schwere des Schadens, auch in Form der Zahlung von Renten beziehungsweise in Form wiederkehrender Leistungen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum nicht auch der deutsche Staat durch Zahlung einer um einen angemessenen Schadenausgleich ergänzten Rente für Schäden haftbar sein sollte, die er dem Bürger zufügt. Es gibt kein Recht und kein Gesetz, aus dem sich ergibt, dass nicht auch der Staat den Bürgern gegenüber einer Pflicht zu einer angemessenen Haftung unterliegt.

Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung kann daher nicht unangefochten bleiben und rechtlich bindend werden. Widerspruch und Klage sind wohlbegründet.

Deutsche Gesetze diskriminieren und denunzieren seit 1998 eine ganze soziale Gruppe der Bevölkerung als minderwertige Menschen, als minderwertige Elternteile und als Untermenschen. Diese soziale Gruppe ist die Gruppe der ledigen Väter, zu der auch der Kläger gehört. Dass eine Diskriminierung durch die einschlägigen deutsche Gesetze, das Familienrecht, vorliegt, ist seit 2009/2010 sowohl internationalgerichtlich als auch höchst nationalgerichtlich durch den EuGHMR und das BVerfG unanfechtbar festgestellt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in den Jahren 2005 und 2006 gegen den

Kläger als ledigen Vater abschliessend ein unzulässiges, rechtswidriges, rechtmissbräuchliches, verfassungswidriges und menschenrechtswidriges Gerichtsverfahren vor einem unzulässigen und verbotenen Ausnahmegesicht an einem Oberlandesgericht durchgeführt, um damit ein Forum für die Fortsetzung einer Denunziation seiner Person als Kinderschänder zu bieten, um ihn zu diskriminieren, zu inkriminieren, zu demütigen, zu denunzieren und unter einen Generalverdacht zu stellen, um Sippenhaft zu verhängen und um das Vertrauen, die Verbundenheit und die Gemeinsamkeit in seiner Familie und damit seine Familie an sich zu zerstören, um damit einen erheblichen, irreparablen und existentiellen Schaden anzurichten und um dem Kläger und seiner Familie nachhaltig Schmerz und Leid zuzufügen (AG Aktenzeichen [REDACTED] [REDACTED] BVerfG Az [REDACTED] OLG Az [REDACTED] EuGHMR Az [REDACTED] UNHCHR [REDACTED]). Das Bundesverfassungsgericht hat sich ungefähr ein Jahr lang mit dem nackten Hintern des Klägers beschäftigt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg hat sich ungefähr drei Jahre lang mit dem nackten Hintern des Klägers beschäftigt. Das UN - Menschenrechtshochkommissariat in Genf hat sich ungefähr neun Monate lang mit dem nackten Hintern des Klägers beschäftigt. In keinem dieser Fälle war die Justiz im Stande, dem deutschen exekutiven Wahn ein Ende zu setzen, s.a. elektron. Datenträger i.d. Anlage).

Allen beteiligten deutschen Behörden und Gerichten sowie der Mutter seines Kindes gegenüber hat sich der Kläger anlässlich des ersten Kontakts oder frühestmöglich auf den Schutz des Vertrauens, der Gemeinsamkeit und der Verbundenheit in der Familie entsprechend dem vorliegenden Vermächtnis

seines Großvaters berufen (s.a. elektr. Datenträger i.d. Anlage), wo dieser im Jahre 1983 unter anderem feststellt

*„Das Vertrauen und die Gemeinsamkeit in Ehe und Familie ist das köstlichste Gut, das uns Menschen beschieden ist, das die Moderne heute leider zum unermesslichen Schaden der Gesellschaft in Frage stellt. Eine der wichtigsten Grundlagen fürs Leben ist die Verbundenheit in der Familie, die Kinder und Enkel für ihren Weg mitnehmen können.“*

Mit dem folgenden abschliessenden, rechtswidrigen, rechtmissbräuchlichen, verfassungswidrigen und menschenrechtswidrigen Gerichtsverfahren vor einem unzulässigen und verbotenen Ausnahmegericht allerdings hat die Bundesrepublik Deutschland offensichtlich unter Beweis stellen wollen und unter Beweis gestellt, dass sie ohne weiteres im Stande ist, sich nicht nur über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinwegzusetzen, sondern ohne weiteres auch das Vertrauen, die Gemeinsamkeit und die Verbundenheit in der Familie nicht nur in Frage zu stellen, sondern diese zum fatalen, irreparablen und unermesslichen Schaden wohl nicht nur des Klägers und seiner Familie zu zerstören.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Staat nicht angemessen für derart unter Entfaltung exekutiver Allmacht, allein auf Grundlage der politischen Agenda und unter Mißachtung von Recht, Gesetz und Verfassung angerichtete Schäden haften sollte.

Die deutsche Staatsanwaltschaft - StA Ort [REDACTED]  
Sachbearbeiterin Name [REDACTED] - hat die Einstellung des gegen den Kläger gerichteten Strafverfahrens wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs seines Kindes über § 170 II StPO hinaus mit der folgenden Erklärung begründet

*„Ich spiele bei diesem Spiel nicht mit. Sonst hätte ich Anklage gegen Sie erhoben.“*

Besonders bemerkenswert an dieser Erklärung ist, dass die deutsche Staatsanwaltschaft - die deutsche Exekutive - ihr Amt und ihre Tätigkeit offenbar als Spiel auffasst selbst dann, wenn sie, bspw. durch eine öffentliche Anklage, einschneidend in Grund -, Freiheits - und Menschenrechte von StaatsbürgerInnen eingreift.

Allerdings faselt auch die Führerin der deutschen Exekutive, die Bundeskanzlerin, von „*Spielregeln*“ in Zusammenhang selbst mit internationalen bewaffneten Konflikten oder in Zusammenhang mit der Verwendung von Milliarden und Abermilliarden von Steuergeldern zu sachfremden Zwecken.

Öffentliche Äusserungen der Führerin der deutschen Exekutive, der Bundeskanzlerin, wie folgt, ihre Auffassung die Funktion von Kommunikation betreffend, wiederum sind repräsentativ für die deutschen Exekutive

*„Reden, notfalls ehrlich reden, das haben alle deutschen Bundeskanzler auch*

*sagnwermal mehr oder weniger immer so gemacht, aber mein Ziel ist es...“.*

Realitätsverlust, Kommunikationsstörung und Lüge gehen offenbar so weit, dass die deutsche Exekutive selbst im Notfall andere Ziele als eine ehrliche Kommunikation verfolgt.

Mithin sind der Realitätsverlust und die Kommunikationsstörung seitens der deutschen Exekutive nach Auffassung des Klägers unter Entfaltung einer den Sozial - und Rechtsstaat zersetzenden Wirkung sehr weitgehend und umfassend fortgeschritten.

Q.e.d. hat der Realitätsverlust und das Spiel der deutschen Exekutive, der deutschen Politik, mit den Grund -, Freiheits - und Menschenrechten des Klägers und mit seiner Familie mit der oben genannten Entscheidung der deutschen Staatsanwaltschaft allerdings nicht das notwendige Ende gefunden.

Getrieben auf Grundlage der politischen Agenda und unter weitgehendem Realitätsverlust, unter Mißachtung von Recht, Gesetz und Verfassung, ist kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Staat nicht angemessen haften sollte für sein unverantwortliches Spiel mit exekutiver Allmacht und die dabei angerichteten Schäden.

Der Klage ebenfalls beigefügt ist eine Kopie der Akte, die die Deutsche Dienststelle über den Vater des Klägers führt. Daraus ergibt sich, dass der deutsche Staat zuvor schon die Familie des Klägers als Menschenmaterial



missbraucht und für das Leben traumatisiert und geschädigt hat. Der deutsche Staat hat den Vater des Klägers in einen Krieg gezwungen, den er nur schwer verletzt und traumatisiert überlebt hat.<sup>[\*]</sup> Auf eine so genannte Kriegsofferrente in Höhe von monatlich 50 DM (ca 25 EUR) hat der Vater des Klägers verzichtet, ohne im Übrigen über all das je mit dem Kläger gesprochen oder ihm jemals in seinem Leben den Eindruck vermittelt zu haben, nicht froh und dankbar für das Überleben und das Geschenk der Freiheit, des Rechts und der Einigkeit gewesen zu sein, das dem deutschen Wahnsinn Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts ein Ende gesetzt hat.

Es ist für den Kläger unfassbar und nicht verkraftbar, äußerst zynisch und vollkommen absurd, dass der deutsche Staat erst die Elterngeneration als Menschenmaterial zur Verbreitung von Krieg und Terror missbraucht, um sie für ihr Leben zu traumatisieren und zu beschädigen, um die dann folgende Generation, die Generation des Klägers und den Kläger selbst, erneut als Menschenmaterial zu missbrauchen und ihn mit der Zerstörung seiner Familie für das Leben zu traumatisieren und zu beschädigen.

Mit dem Grundgesetz sollte sichergestellt werden und war und ist sichergestellt, dass der deutsche Staat nie wieder eine ins Wahnhafte und Kriminelle gesteigerte exekutive Allmacht entfaltet. Entgegen der zum Teil in Forschung und Wissenschaft vertretenen Meinung, wonach das Grundgesetz „*weitestgehend obsolet*“ (K.A.Schachtschneider) sei, geht der Kläger weiter von der uneingeschränkten Gültigkeit besonders mit Ewigkeitsgarantie ausgestatteter Grundrechte aus, allen voran das Recht des Bürgers auf Achtung

[\* Ende 1942 Stalingrad, 19 Jahre alt, Lungensteckschuss]

und Schutz seiner unantastbaren Menschenwürde durch alle staatliche Gewalt, vom Recht des Bürgers auf Recht also.

Auch seinem Wesen als Abwehrrecht dem Staat gegenüber aber hat Deutschland dieses Recht des Klägers in den Jahren 2005 und 2006 abschliessend in einem unzulässigen, rechtswidrigen, rechtmisbräuchlichen, verfassungswidrigen und menschenrechtswidrigen Gerichtsverfahren vor einem unzulässigen und verbotenen Ausnahmegericht pervertiert, um ihn als Kinderschänder zu denunzieren, um ihn zu diskriminieren, zu inkriminieren, zu demütigen und unter einen Generalverdacht zu stellen, um Sippenhaft zu verhängen und um das Vertrauen, die Verbundenheit und die Gemeinsamkeit in seiner Familie und damit seine Familie an sich zu zerstören, um einen erheblichen, irreparablen und existentiellen Schaden anzurichten, und um dem Kläger und seiner Familie nachhaltig Schmerz und Leid zuzufügen.

Es ist kein Grund ersichtlich, warum der deutsche Staat nicht angemessen haften sollte für fatale und irreparable Schäden, die er anrichtet, indem er seine Pflicht zum Schutz der unantastbaren Würde des Menschen pervertiert zu ultimativen und zersetzenden Angriffen auf die Menschenwürde seiner BürgerInnen, auf die staatsbürgerliche Identität, Integrität und Existenz schlechthin, zu Angriffen, die schwerlich für etwas anderes als Akte organisierter Kriminalität zu halten sind.

Nachdem der Kläger sich bis zuletzt nach Kräften bemüht hat, wünscht er keine Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Kommunikation mit den für die

politische Agenda Verantwortlichen. Die Schäden sind irreparabel, der deutsche Staat scheint den Rechtsmissbrauch in absolut unverantwortlicher Art und Weise und geradezu alternativlos mit exekutiver Allmacht weiter zu fordern und zu fördern.

Die Bundessozialministerin, über die hiesige Angelegenheit seit den Jahren 2005/2006 informiert, ließ Mitte 2006 als Bundesfrauenministerin durch den Leiter des Referats 511 für Kinder - und Jugendhilfe im Bundesfrauenministerium, Herrn Prof. Dr. Dr. Rudolf Wiesner, mitteilen, man solle „Abstand nehmen“ und die Angelegenheit „auf sich beruhen lassen“. Spätestens 2007 hat die Bundesministerin es versäumt, politische Verantwortung zu übernehmen, Konsequenzen zu ziehen und sich ein für alle Mal jeglichen politischen und öffentlichen Amts zu enthalten. Sie hat dann, erst nachdem er bis dahin während ihrer Amtszeit als verantwortliche Bundesfrauenministerin von 2005 - 2007 massenhafte Verbreitung gefunden hat, erfolglos versucht, einen von der deutschen Exekutive herausgegebenen, so genannten Ratgeber aus dem Verkehr ziehen zu lassen. In diesem Ratgeber wird, positiv akademisch evaluiert und mit dem Segen auch der deutschen Staatsanwaltschaft (weisungsgebundene, politische Beamte, Exekutive), öffentlich zum sexuellen Missbrauch von Kindern aufgefordert.

Kleinen Mädchen soll die *„Entwicklung von Stolz auf die Geschlechtlichkeit“* durch *„zärtliche Berührung von Scheide und vor allem Klitoris“* erleichtert werden. Der Ratgeber fände es *„erfreulich, wenn auch Väter, Großmütter und Onkel oder Kinderfrauen einen Blick in diese Informationsschrift werfen würden*

*und sich anregen ließen, fühlen Sie sich bitte alle angesprochen!“* (BZgA „Körper, Liebe, Doktorspiele“).

Die Richtlinien der Politik und die politische Agenda in Deutschland, die einerseits die systematische Diskriminierung und Denunziation ganzer sozialer Gruppen der Bevölkerung, darunter eine soziale Gruppe, zu der auch der Kläger gehört, und andererseits den sexuellen Missbrauch von Kindern und die öffentliche Aufforderung dazu vorsehen, bestimmt und verantwortet letztlich die Bundeskanzlerin.

Die deutsche Bundeskanzlerin, seit 2005 im Amt, hat sich mit ihrer politischen Agenda unter Entfaltung exekutiver Allmacht und Installation eines Parteienstaats aber offensichtlich schon vor Jahren von den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, des Rechtsstaats, der Demokratie, der Volkssouveränität, der Subsidiarität, der Gewaltenteilung, der sozialen Marktwirtschaft, der freiheitlich - demokratischen Grundordnung, der Verfassung, des mündigen und aufgeklärten Staatsbürgers und entsprechend von Diskriminierungsverbot und Gleichheitsgebot und wohl selbst von Strafgesetzen weitgehend verabschiedet.

Auch die von ihr betriebene und zu verantwortende, gerne als „alternativlos“ bezeichnete „Rettung“ entgrenzter Banken und ihrer „Anleger“, die sich äußerst leichtfertig, frei von jeder Vernunft und Verantwortung, von jedem Maß und jeder Mitte in eine ausweglose, prekäre und existentiell bedrohliche Situation begeben haben, mit Milliarden und Abermilliarden veruntreuten Steuergeldes entbehrt einer jeglichen gesetzlichen und rechtlichen Grundlage.

Sie ist vielmehr sittenwidrig, rechtswidrig und verfassungswidrig.

Der Bruch der Vereinbarungen zu Verschuldungsgrenzen in internationalen Verträgen wie dem Vertrag von Maastricht ist ein rechtswidriger Vertragsbruch. Pacta sunt servanda.

Der Bruch der No - Bail - Out Klausel im so genannten Vertrag von Lissabon ist, wäre dieser Vertrag demokratisch legitimiert und demokratisch legitimierend wirksam, ein rechtswidriger Vertragsbruch. Pacta sunt servanda.

Ein so genanntes Atom - Moratorium, wie von der Bundeskanzlerin im März 2011 verhängt, ist rechtswidrig und verfassungswidrig. Es verletzt Gesetze und Verträge.

Der von der Führerin der deutschen Exekutive maßgeblich und allen erdenklichen rechtsstaatlichen und demokratischen Prinzipien entgegen durchgesetzte Vertrag von Lissabon ist rechts - und verfassungswidrig, auch weil er mit seinen Erläuterungen die Todesstrafe für den Fall von Aufruhr, Aufstand, Kriegsgefahr, Desertion und Krieg ins Recht setzt. Die Todesstrafe ist in Deutschland abgeschafft (Art. 102 GG). Deutsche haben unter bestimmten Bedingungen das Recht zum Widerstand auch im Sinne von Aufstand, Aufruhr und Desertion (Art. 20 Abs.4 GG).

Die Liste der exekutiven Verfehlungen ließe sich wohl beliebig fortsetzen.

Es ist nicht vorstellbar und es ist auszuschließen, dass der Bundeskanzlerin bei der Subversion und Aushebelung von Demokratie und Rechtsstaat die Verletzung ihrer Amtspflichten und ihres Amtseides, mit dem sie die Wahrung des Grundgesetzes, die Abwendung von Schaden für die BürgerInnen Deutschlands und Gerechtigkeit gegen jedermann geschworen hat, entgangen ist.

Mithin ist davon auszugehen, dass mit der deutschen Exekutive und ihrer politischen Agenda, mit der sie sich in verfassungsfeindlicher Art und Weise über Legislative, Judikative, Verfassung und den Souverän erhebt, um Allmacht, Omnipotenz, Parteienstaat, den „starken“ Staat, so genannte gubernative Rechtsetzung, Agitation, Propaganda, Populismus, Nationalismus, Denunziation, Feminismus, Relativismus und nationalen Bankensozialismus zu entfalten, erneut ein Fall wahnhafter Störung, Dissoziation, Regression, Perversion und letztlich organisierte Kriminalität vorliegt. Die Bundesrepublik Deutschland verfügt schon seit Jahren nicht einmal mehr über ein verfassungsgemäßes Wahlrecht, noch ist die Regierung bereit, internationale Gesetze zum Schutz vor Korruption effektiv zu ratifizieren.

Im Ergebnis der Zerstörung von Familien und der Entmündigung des Staatsbürgers jedenfalls unterscheidet sich die systematische und nachhaltige Diskriminierung und Denunziation ganzer sozialer Gruppen der Bevölkerung nicht von der Vergasung von Juden.

Mithin steht im Lichte der politischen Entwicklung Deutschlands der

vergangenen achtzig Jahre offensichtlich und zu der Überzeugung des Klägers fest, dass, wenn schon das Grundgesetz mit der Verpflichtung aller staatlichen Gewalt zum Schutz der unantastbaren Würde des Menschen in seinem Obersatz dies nicht verhindern kann, die systematische Diskriminierung, Denunziation, Erniedrigung ganzer sozialer Gruppen der Bevölkerung und die entsprechenden Humanexperimente in Deutschland ein für alle Mal nur beendet und verhindert werden können, wenn der deutsche Staat für resultierende Schäden angemessen und in einer Art und Weise haftet, die auch präventiv wirkt.

Im Falle von an einem Streitwert orientierten Gebühren wird auf der Grundlage des ausgeprägten Rechtsschutzinteresses die Bewilligung von Prozesskostenhilfe **b e a n t r a g t .**

Für den Fall der Zurückweisung wird die Zulassung der Sprungrevision zum Bundessozialgericht **b e a n t r a g t .**

Der Kläger legt Wert auf eine Bearbeitungszeit von deutlich weniger als sechs Monaten für das zu eröffnende Verfahren.

Im Falle einer einvernehmlichen Lösung ist der Kläger bereit, sich durch schriftliche Vereinbarung zum Schweigen gegenüber Dritten zu verpflichten.

Mit den vom Kläger seit 2008 unter [www.menschundrecht.de](http://www.menschundrecht.de) erhobenen Daten verfügt der hier geltend gemachte Anspruch über mehr demokratische

Legitimation als alle genannten exekutiven Akte.

Mit freundlichen Grüßen,

Kläger

Anlage

Deutsche Rentenversicherung (27 Blätter in Kopie, nur zum Original d. Klage)

Elektr. Datenträger (CD ROM Kläger ./.. Dt. RV, BRD - nur zum Original der Klage)

Auskunft d. Deutschen Dienststelle (3 Bl. in Kopie, nur z. Original der Klage)

2 Kopien der Klageschrift